

**Deutscher Bundestag**

Ausschuss für Verkehr  
und digitale Infrastruktur

**Ausschussdrucksache**

**18(15)477-A**

Stellungnahme zur  
Öffentl. Anhörung am 08.03.2017



International Road Safety Association e.V.

MOVING | International Road Safety Association e.V. | Schumannstr. 17 | 10117 Berlin | Germany

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Verkehr und digitale  
Infrastruktur  
Sekretariat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Schumannstraße 17  
10117 Berlin  
Germany  
T. +49 30 25 74 16 70  
[info@moving-roadsafety.com](mailto:info@moving-roadsafety.com)

28. Februar 2017

## Stellungnahme zur Reform des Fahrlehrerrechts

MOVING begrüßt die geplante und dringend notwendige Reform des Fahrlehrerrechts. Zum vorliegenden Gesetzesentwurf (BT 18/10937) vom 23. Januar 2017 haben wir folgende Anmerkungen:

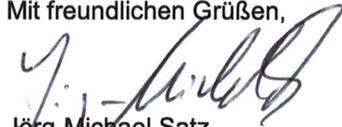
- Wir sehen den **Wegfall der Begrenzung der Arbeitszeit** (des praktischen Unterrichts) kritisch. Fahrschulinhaber, die selbstständig sind und keinen gesetzlichen Arbeitszeitregelungen unterliegen, könnten entgegen der Intention des §12 Abs.2 z.B. in einer wirtschaftlich angespannten Phase nun beliebig viele praktische Fahrstunden erteilen, da keine Aufzeichnung der Arbeitszeit mit dem Wegfall des Tagesnachweises mehr zu erfolgen hat.
- Eine **Verschiebung des Inkrafttretens** für § 27 (Zweigstellen) und § 20 (Kooperationen) um eineinhalb Jahre gemäß der Übergangsregelung in §69 Abs.1 , ist nicht nachvollziehbar. Um einen wichtigen Eckpfeiler der Reform zu erhalten, sollte dieser Passus dringend gestrichen werden. In dieser Frage herrscht bei allen Verbänden Einigkeit.
- Da in den **Erweiterungsklassen** in der Regel ein hoher Bedarf an Praxisübung und methodisch-didaktischer Anleitung für die spätere praktische Ausbildung zu verzeichnen ist, wäre eine deutliche Verlängerung der Ausbildungsdauer wünschenswert (§ 7 FahrlG und § 2 Abs. 3 FahrlAusbO). Die Ausbildung in den Erweiterungsklassen sollte auch berufsbegleitend möglich sein und durch Lehrprobe abgeschlossen werden (§ 8 Abs. 2). Es muss sichergestellt werden, dass Fahrlehrer auch in ihren jeweiligen Erweiterungsklassen eine Fortbildung zu absolvieren haben.
- In den letzten Jahrzehnten sind die Anforderungen an die Führung eines modernen Fahrschulbetriebs hinsichtlich betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Kenntnisse erheblich gestiegen. Der in §18 Abs. 1 Punkt 5 geforderte Lehrgang zur **Fahrschulbetriebswirtschaft** ist daher von bislang lediglich 70 auf mindestens 140

[www.moving-roadsafety.com](http://www.moving-roadsafety.com)

Unterrichtseinheiten zu verdoppeln. Auch erscheint eine Prüfung der erlangten Kenntnisse als angemessen.

- Der **Wegfall der Zweigstellenbeschränkung** nach § 27 Abs. 2 darf nicht zu einer deutschlandweiten Ungleichbehandlung durch untere Verwaltungsbehörden führen. Moderne EDV-Systeme lassen es sicherlich zu, dass verantwortliche Leiter auch über große räumliche Distanzen und auch bei einer großen Anzahl an Fahrlehrern und Zweigstellen ihren Pflichten nach § 29 nachkommen können. Es fehlt aber jegliche Regelung, woran genau eine Erteilung der Zweigstellenerlaubnis geknüpft ist oder wann eine solche überhaupt zu verwehren ist. Hier droht eine regelrechte Prozessflut, wenn der Gesetzgeber keine näheren Vorgaben dazu macht.
- Die **Überwachungsvorschriften** für Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten sowie Regelungen für die Eröffnung und den Betrieb von Fahrschulen müssen bundesweit einheitlich geregelt und umgesetzt werden (§ 51 Soll-Bestimmung).
- Bei der Thematik **Freie Mitarbeiter** sehen wir folgenden Aspekt kritisch: Freie Mitarbeiter würden nicht einer gesetzlichen Arbeitszeitregelung unterliegen und könnten täglich so lange schulen, wie sie sich in der Lage dazu sehen. Dies könnte dazu führen, dass in umsatzschwachen Monaten ein angestellter Fahrlehrer entlassen und durch einen freien Mitarbeiter ersetzt wird, weil dieser für die Fahrschule günstiger ist. Vom erzielbaren Einkommen eines freien Mitarbeiters wird es sich kaum leben lassen. Dies führt zu einer Verschärfung des Wettbewerbs im Niedrigpreissegment, das sicher auch Auswirkungen auf die Qualität der Ausbildung hat (Verbraucherschutz).
- **Keine Monopolisierung:** Es muss sichergestellt werden, dass die neu geschaffene Überwachung bzw. die Ausbildung der Überwacher nicht nur von einem Anbieter durchgeführt werden darf.

Mit freundlichen Grüßen,



Jörg-Michael Satz  
- Präsident -